

§ 2.

Überstunden, Übershiften, Sonn- und Feiertagschichten.
1. Überstunden und Neuerungen sind nach Möglichkeit einzuschränken. Werden für bestimmte Arbeiten Überstunden und Neuerungen regelmäßig vorgenommen, so sind die für die betreffende Beschäftigung in Frage kommenden Arbeiter nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen.

Allerdings werden Überstunden und Überstunden wird kein Lohnzuschlag getroffen. Für von den Betriebsverwaltungen verlangte Überstunden und Neuerungen wird ein Zuschlag von 25 Prozent bezahlt.

2. Sonn- und Feiertagschichten sollen nur in dringenden Fällen ausnahmsweise vorgenommen werden.

Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage einschließlich der Kirchlichen Feiertage: Fronleichnam, Peter und Paul, Allerheiligen, Mariä Empfängnis.

Als Sonn- und Feiertagschichten gelten alle in der Zeit von Sonntag vorne, 6 Uhr bis Montag vorne, 6 Uhr bzw. an den betreffenden Feiertagen von vorm. 6 Uhr bis zum folgenden Tag vorne, 6 Uhr vorgenommenen Schichten.

Sonn- und Feiertagschichten werden für die ganze Belegschaft eines Betriebes mit 100 Prozent Lohnzuschlag bezahlt, wenn der betreffende Betrieb in der betreffenden Sonn- und Feiertagschicht in Tätigkeit ist.

Arbeiter, die an Sonn- und Feiertagen zu Reparaturen oder zu belaubenden Arbeiten herangezogen werden, erhalten ebenfalls einen Lohnzuschlag von 100 Prozent.

Für das Durchsetzen an Maschinen und Apparaten an Sonn- und Feiertagen, welches lediglich zur Bewachung der betreffenden Betriebs-einrichtungen betrifft, zur Erledigung von Rostabnahmen oder anderen Arbeiten dient, die zur ungefährten Wiederaufnahme der Produktions-tätigkeit erforderlich sind, wird ein Lohnzuschlag von 50 Prozent bezahlt. Führt das Betriebschärfen auf Verlangen der Betriebsleitung während des Betriebshorizonts dringend notwendige Reparaturen aus, so wird für die hierauf verwandte Zeit der Lohnzuschlag auf 100 Prozent erhöht.

§ 3.

Löhne.

1. Es werden folgende Mindest-Stundenlöhne für die einzelnen Berufsklassen festgesetzt:

a) Abbaumetrieb.

1. Baggerführer	2,25—2,40 M.
2. Hafsbaggerführer und Baggerfahrer, sofern sie den Baggerführer vertreten können	1,95—2,10 "
3. Sonstige Baggerfahrer	1,75—1,90 "
4. Baggerheizer	1,65—2,00 "
5. Klappeinschläger	1,65—2,00 "
6. Dampfmaschinenführer	2,05—2,20 "
7. Dampfheizer	1,85—2,00 "
8. Ungelernte Arbeiter:	
a) Kipper	1,85—2,00 "
b) Arbeiter über 18 Jahren	1,65—1,90 "
c) Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	1,45—1,70 "

b) Grubenbetrieb.

1. Baggerführer	2,25—2,40 "
2. Hafsbaggerführer und Baggerfahrer, sofern sie den Baggerführer vertreten können	1,95—2,10 "
3. Sonstige Baggerfahrer	1,75—1,90 "
4. Hauer in Aus- und Vortrichtung	2,25—2,50 "
5. Hauer in Kohlengewinnung von Hand	2,25—2,40 "
6. Abzieher und Wagenanführer unter dem Bagger	1,95—2,10 "
7. Gleisbahnlokomotive	2,05—2,20 "
8. Leute auf dem Baggerboden	auf dem Baggerboden
9. Leute auf dem Baggerboden	auf dem Baggerboden
10. Angelernte Arbeiter:	
a) über 18 Jahre	1,65—1,80 "
b) von 16 bis 18 Jahren	1,45—1,70 "

c) Fabrikbetrieb.

1. Tropfen- und Preßentwässer, Formleger	1,95—2,10 "
2. Gelernte Schuharbeiter, wie Rüschen-, Rückschlange und Entstaubungswärter	1,85—2,00 "
3. Gradeure, Schleifer	1,90—2,10 "
4. Maschinisten und Schaltmänner in großen elektrischen Betrieben und Überheizer	2,15—2,30 "
5. Maschinenvorarbeiter	1,55—2,05 "
6. Kesselwärter:	
a) in großen Kesseln mit Röhrenkesseln	2,00—2,20 "
b) in anderen Kesseln	1,90—2,10 "
7. Kesselheizer	1,85—2,05 "
8. Angelernte Arbeiter:	
a) Waschfahrer	1,85—2,00 "
b) Arbeiter über 18 Jahre	1,60—1,75 "
c) Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	1,40—1,60 "

d) Verladung und Eisenbahnoausflug.

1. Dampfmaschinenführer und Zugführer:

a) auf Anschlußbahnen

b) in Grubenbahnhöfen

2,15—2,20 "

2,05—2,20 "

2. Lokomotivheizer	1,85—2,00 M.
3. Bremser und Rangierer im Dienstgleisbetrieb und Weichensteller	1,65—1,90 "
4. Ungelernte Arbeiter:	
a) Rottenarbeiter	1,65—1,80 "
b) Arbeiter über 18 Jahre	1,60—1,75 "
c) Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	1,40—1,60 "

e) Werkstätte:	
1. Gelernte Handwerker:	
a) über 20 Jahre	2,20—2,40 "
b) unter 20 Jahren	2,10—2,20 "
2. Ungelernte Handwerker:	
a) über 20 Jahre	2,00—2,20 "
b) unter 20 Jahren	1,90—2,00 "
3. Ofenarbeiter:	
a) über 18 Jahre	1,80—1,90 "
b) unter 18 Jahren	1,70—1,80 "
4. Lehrlinge von 16 bis 18 Jahren	1,20—1,40 "

f) Weibliche und jugendliche Arbeiter:

1. Erwachsene weibliche Arbeiter

2. Jugendliche männliche Arbeiter:

 a) von 15 bis 16 Jahren

 b) von 14 bis 15 Jahren

3. Jugendliche weibliche Arbeiter unter 16 Jahren

4. In den Tarifägen sind für erwachsene männliche Arbeiter 30 Pf.

und für Jugendliche und Frauen 15 Pf. Tenerungszulage enthalten.

5. Neben diesen Tariflöhnen wird ein Kindergeld von 20 Pf. für jedes Kind unter 14 Jahren und Arbeitstag bezahlt.

6. Außerdem werden den Belegschaften der nachfolgenden Werke Entzulagen in nachfolgender Höhe bezahlt: Vereinigte Olsle und Berrenrath 15 Pf. Louise, Gruben- und Braumbetrieb der Grube Engelsdorf 10 Pf., Grube Brühl, Roddergrube, Grubwerk 7½ Pf., Wachberg, Wilhelma, Wildling, Thylla, Gresbach, Carl, Clarenberg 5 Pf. pro Stunde.

7. Vorarbeiter der ungelernten Arbeiter müssen 15—20 Pf. pro Stunde mehr verdienen wie der bestenschulte Arbeiter ihrer Klasse.

8. Dampfmaschinenführer, die Handwerker sind und dies durch ihren Lehrbrief nachweisen können, haben Anspruch auf den Tariflohn für gelernte Handwerker.

9. Schmidmeier und Zuschläge, die dauernd Feuerwehrarbeiten verrichten, müssen den oberen Mindestlohn ihrer Berufsklasse verdienen.

10. Wo bisher höhere Löhne als die in dem Tarifvertrag festgesetzten bezahlt worden sind, darf keine Verschlechterung eintreten.

11. Gebäude und gemischte Gebäude, letzteres bisher Prämiensystem genannt, bleiben bestehen.

Die Festlegung der Gehaltszulage unterliegt der freien Vereinbarung;

sie sind jedoch so zu bemessen, daß der Durchschnittsarbeiter den Tariflohn seiner Berufsklasse übertrifft kann. Für den Fall, daß Gehaltsarbeiter innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen, welche vom 5. Mai an gerechnet, durchschnittlich den Tariflohn ihrer Berufsklasse nicht erreichen, sind bei der Lohnzahlung am Ende der zweiten Woche eine ausgleichende Nachzahlung statt.

12. Die Festlegung der Stundenlöhne auf den einzelnen Werken für die einzelnen Arbeiter (auch für die Gebäudearbeiter) unterscheidet sich im Tarifvertrag vorgesehenen Lohnpaare erfolgt durch die Werkverwaltung. Hierbei ist so zu verfahren, daß die bisherige Höhe der Löhne als Grundlage für die Abstufung der neuen Löhne dient.

Arbeiter, die durch die Klasseneinteilung des Tariffs nicht erfaßt werden, sind in dem gleichen Maße zu berücksichtigen wie jolche Arbeiter, mit denen sie vor Abschluß des Tarifvertrages im Lohn gleichgestanden haben.

13. Für Arbeiter, deren Arbeitszeit durch Alter, Invalidität oder besondere Verdienste verhältnismäßig kürzer ist, sofern es unter Berücksichtigung des Arbeiterausgleiches befürchtet wird, den Gehaltszulage abweichende Löhne festgesetzt werden.

§ 4.

Deputate.

1. Bei den auf den Gruben angelegten Arbeiten bleibt es hinsichtlich der Menge und des Preises der abzugebenden Deputaten bei den bisherigen Vereinbarungen.

2. Ab 1. Mai 1919 neu angelegte verheiratete Arbeiter erhalten einen Deputat von 80 Pfennigen pro Kopf zum Preise von 75 Pf. je Zentner. Für jeden Sohnänger oder Familienangehörigen, der auf der Grube beschäftigt ist, wird den Neugestellten zum gleichen Preise eine Zusatzmenge von 10 Pfennigen gewährt. Unverheiratete Arbeiter, die Erwachsener einer Familie sind, sind den verheirateten gleichzustellen.

§ 5.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Entstehen bei der Durchführung dieses Tarifvertrages Unstimmigkeiten, so sind dieselben zuerst durch Verhandlungen zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeiterausschuß zu regeln. Kommt hierzu eine Einigung nicht zustande, so kann die Organisationsvertreter des Arbeitgebers und Arbeitgeber zu den Verhandlungen hinzuzuziehen.

Die Mitglieder des Vertriebsausschusses sind verpflichtet, über die feindseligen Seiten des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben stillschweigen zu bewahren.

Der Betriebsrat kann verlangen, bei Unfalluntersuchungen vom Arbeitgeber zugezogen zu werden.

Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist sie mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 17.

Die Aufgaben des § 15 Nr. 10 und die Beschlüsse des § 16 Abs. 1 stehen den Betriebsräten der Behörden des Reichs, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie denen der Träger der Sozialversicherung nicht zu.

§ 18.

Reicht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltengruppe ausschließlich zuständig.

Reicht neben Betriebsräten oder Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen ersteren die Obhutsgenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Betriebsabteilungen oder Einzelbetriebe zu, die sie vertreten. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Betriebsabteilungen und Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

§ 19.

Ist nach geistiger Vorarbeit eine Arbeitsordnung zu erlassen, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, sofern die Bestimmungen nicht auf Tarifverträge bezüglich, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß antrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.

Entsprechend ist bei Änderungen der Arbeitsordnung zu verfahren. Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so im Laufe drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

§ 20.

Wenn Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern durch Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder durch Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden erforderlich werden, hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über Art und Umfang der Einstellungen oder Entlassungen zu hören.

